

§ 23 ZBWV (Brandenburg) — Versetzung in die Hauptphase

ZBW-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Eine Versetzung in die Hauptphase erfolgt, wenn am Ende der Einführungsphase in höchstens einem Fach weniger als vier Punkte erreicht worden sind.
- (2) Versetzt wird auch, wenn höchstens in zwei Fächern weniger als vier Punkte erreicht wurden und ein Ausgleich gemäß Absatz 3 möglich ist. Dabei darf jedoch höchstens ein Fach mit null Punkten bewertet worden sein.
- (3) Als Ausgleich gelten Leistungen von mindestens zehn Punkten in mindestens zwei verschiedenen Fächern. Wurden die unzureichenden Leistungen nicht mit null Punkten bewertet, können an die Stelle eines der beiden zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit mindestens zehn Punkten auch zwei verschiedene Fächer treten, die mit mindestens sieben Punkten bewertet worden sind.
- (4) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Versetzung erfolgen, wenn aus schwerwiegenden und nicht selbst zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Versetzung gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt wurden, eine erfolgreiche Mitarbeit in der Hauptphase aber erwartet wird. Solche schwerwiegenden Gründe liegen insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz vor.
- (5) Wer nicht versetzt wurde, muß die Einführungsphase wiederholen oder die Einrichtung verlassen. Eine mehrfache Wiederholung der Einführungsphase ist nicht möglich. Im Fall einer Wiederholung der Einführungsphase zum Erreichen der Versetzung werden die im ersten Durchgang erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam. Eine Nachprüfung findet nicht statt. Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.
- (6) Ist die Versetzung gefährdet, ist die oder der Studierende mindestens fünf Wochen vor dem Zulassungstermin schriftlich über die Gefährdung zu benachrichtigen. Unterbleibt die Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung abgeleitet werden.
- (7) Wer bereits versetzt wurde, kann auf Antrag die Einführungsphase wiederholen, um die Bedingungen für das Durchlaufen der Hauptphase zu verbessern. Nach der Wiederholung erfolgt in diesem Fall keine erneute Versetzungsentscheidung.

Zitiervorschlag: § 23 ZBWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZBWV/23>